

Institut für Internationales Recht, Geistiges Eigentum und Technikrecht (IRGET)

# Fotos und andere Medieninhalte (und was das mit Persönlichkeitsrechten zu tun hat)

Prof. Dr. Anne Lauber-Rönsberg, LL.M.

Ass. iur Jana Lutter

Kristina Ditte, LL.M.

Sara Horvat, Mag. prav.

CC BY 4.0 Lauber-Rönsberg/Lutter/Ditte/Horvat 2022 –  
mit Ausnahme der Bilder

# Grundlegende Fragestellungen

- I. Was versteht man unter dem Recht am eigenen Bild?
- II. Worauf muss man achten, wenn man ein Bild oder sonstige Medieninhalte für einen Beitrag über eine Person verwendet?
- III. Welche Ansprüche bestehen bei einem Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild?

# Territoriale Besonderheiten bei der Verbreitung von Bildern und Medieninhalten

- Anwendbar ist in der Regel das Recht des Staates, in dem die Persönlichkeitsrechtsverletzung erfolgt ist.

## Handlungsort

z.B. Ort des Hochladens

## Erfolgort

- Land, in dem der Betroffene den Schwerpunkt seiner Interessen hat
- Länder, in denen die Medieninhalte bestimmungsgemäß abgerufen werden können

➔ Bei der Prüfung, ob ein Bild bei Wikimedia Commons zur Verfügung gestellt werden kann, können also verschiedene Rechtsordnungen parallel anwendbar sein!

- Präsentation: nur deutsches Recht

# Welche Rechte können an einem Bild/Video bestehen?

An Personenbildnissen können drei Schutzrechte bestehen:

Olaf Scholz - August 2021 by Michael Lucan, Foto: Michael Lucan, Lizenz: CC-BY-SA 3.0 de, abrufbar unter: [https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2021-08-21\\_Olaf\\_Scholz\\_5150.JPG](https://commons.wikimedia.org/wiki/File:2021-08-21_Olaf_Scholz_5150.JPG)



Leistungsschutzrecht oder  
Urheberrecht nach UrhG

Datenschutzrecht nach  
DSGVO

Recht am eigenen Bild  
des Abgebildeten nach  
KUG

In diesen Fällen Zustimmung aller Rechtsinhaber bzw. gesetzliche  
Nutzungsbefugnisse für alle Schutzrechte erforderlich!

# Creative Commons Lizenzen

- CC- und andere freie Lizenzen beziehen sich grds. nur auf urheberrechtliche Rechtspositionen des Fotografen/Filmmachers.
- Aus der CC BY 4.0 ([Abschnitt 2.b\).1](#)):

„Urheberpersönlichkeitsrechte, wie etwa zum Schutz vor Werkentstellungen, werden durch die vorliegende Public License ebenso wenig mitlizenziert wie das Recht auf Privatheit, auf Datenschutz und/oder ähnliche Persönlichkeitsrechte; gleichwohl verzichtet der Lizenzgeber auf derlei Rechte bzw. ihre Durchsetzung, soweit dies für Ihre Ausübung der lizenzierten Rechte erforderlich und möglich ist, jedoch nicht darüber hinaus.“

*(Verzicht im letzten Halbsatz hilft daher nur, wenn Lizenzgeber = abgebildete Person)*

Creative Commons-Lizenzsymbole und -namen	
	gemeinfrei
	Zero Public Domain, „keine Rechte vorbehalten“
	Namensnennung (Attribution)
	Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Attribution-ShareAlike)

<https://commons.wikimedia.org/wiki/Commons:Licensing/de>

# I. Bildnisschutz durch das KUG

# I. Bildnisschutz durch das KUG

## Grundsatz

### § 22

**Bildnisse** dürfen **nur mit Einwilligung** des Abgebildeten **verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt** werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

## Ausnahmen

### § 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der **Kunst** dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein **berechtigtes Interesse des Abgebildeten** oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

# 1. Was ist ein Bildnis?

- Foto, Porträtgemälde, Film, Skulptur oder sonstige Abbildungsmedien
- Entscheidendes Kriterium: **Erkennbarkeit für Dritte**
- Dabei ist es ist nicht von Bedeutung, auf welchen Merkmalen des äußeren Erscheinungsbildes die Erkennbarkeit beruht.

Foto: dpa,  
<https://www.sueddeutsche.de/kultur/militaerhistorisches-museum-der-bundeswehr-von-zinnsoldaten-und-anderen-reliquien-der-gewalt-1.1165470-3>



© Danny Bollinger, CC BY 2.0,  
<https://www.flickr.com/photos/dannybollinger/11393355713/in/album-72157638712926706/>

## 2. Erkennbarkeit bei Darstellungen durch Doppelgänger

Auch die Abbildung eines Doppelgängers einer Person ist grundsätzlich als Bildnis der Person anzusehen, wenn der Eindruck entsteht, es handele sich um die Person selbst.

Aber: Hier zulässig wg. Kunstfreiheit (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG).



© [Alison Jackson](http://www.alison-jackson.co.uk/mental-images/), Trump Generalissimo II, Quelle:  
<http://www.alison-jackson.co.uk/mental-images/>

## **II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?**

# Prüfungsschritt 1: Grundsatz

Wann darf ein Bildnis veröffentlicht werden?

## 1. Schritt: Grundsatz (§ 22 KUG)



Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet werden.

## 2. Schritt: Ausnahmen (§ 23 Abs. 1 KUG)

Ausnahmsweise Veröffentlichung möglich, z.B. Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

## 3. Schritt: Gegen Ausnahme (§ 23 Abs. 2 KUG)

Berechtigtes Interesse des Abgebildeten gegen Veröffentlichung

## II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?

### 1. Der Verbotstatbestand nach § 22 S. 1 KUG

#### Grundsatz:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.

- Erfasst lediglich Verbreitung und öffentliche Zurschaustellung
- Zwar erfasst § 22 KUG nicht das Herstellen der Bildnisse; hier aber ggf. das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschlägig (d.h. Interessenabwägung erforderlich).

# II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?

## 2. Einwilligung

- = Zustimmung des Abgebildeten
- Der abgebildeten Person muss bewusst sein, in welchem Rahmen die Nutzung ihres Bildnisses erfolgt – keine Pauschaleinwilligung
- Einwilligung kann grds. auch konkludent erteilt werden
- Bei Vergütung gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt (§ 22 KUG)
- Nutzung nur erlaubt, soweit von Einwilligung umfasst

# II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?

## 2. Einwilligung – Postmortaler Schutz

Was gilt, wenn die abgebildete Person tot ist?

- Einwilligung der Angehörigen erforderlich.
- **Zehn Jahre** nach dem Tod **Veröffentlichung ohne Einwilligung möglich.**
- Zu den Angehörigen zählen: § 22 Satz 4 KUG
- Dagegen besteht auch mehr als 10 Jahre nach dem Tod ein postmortaler Schutz gegen Verfälschung des Lebensbildes – so lange, bis die Erinnerung an den Verstorbenen aus dem kollektiven Gedächtnis verblasst ist.

# 3. Einschränkungen des Bildnisschutzes

## Prüfungsschritt 2: Ausnahmen

### 1. Schritt: Grundsatz (§ 22 KUG)

Einwilligung oder Verbreitungsverbot?

### 2. Schritt: Ausnahmen (§§ 23 Abs. 1, 24 KUG)



- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Personen nur als Beiwerk neben Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit
- Bilder einer Versammlung
- höheres Interesse der Kunst
- Rechtspflege, öffentliche Sicherheit

### 3. Schritt: Gegen Ausnahme (§ 23 Abs. 2 KUG)

Berechtigtes Interesse des Abgebildeten gegen Veröffentlichung

### 3. Einschränkungen des Bildnisschutzes

#### a) Bildnisse der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

Bildnisse, an denen ein **legitimes Informationsinteresse der Allgemeinheit** besteht, die also einen **Beitrag zu einer öffentlichen Diskussion zu einer Frage von allgemeinem Interesse** leisten

Personen des öffentlichen Lebens, z. B. Politiker, Schauspieler, Musiker, Sportler, etc.



Quelle:  
<https://www.whitehouse.gov/administration/vice-president-harris/LawrenceJackson/> Public Domain



**Abwägung im Einzelfall!**

# a) Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG Bilder sagen mehr als 1000 Worte...?

- Bereitstellung eines Bilds in Wikimedia Commons
- Einbinden in Wikipedia-Textbeitrag

} Nutzungshandlungen  
rechtlich getrennt zu  
bewerten

## Öffentliches Informationsinteresse an dem isolierten Bild in Wikimedia Commons?

Nur zulässig, wenn das Bild (zusammen mit den Metadaten) eine hinreichende Aussagekraft hat, um Beitrag zur öffentlichen Diskussion zu leisten.

## Bebilderung eines (Wikipedia) Textbeitrags?

- Rechtsprechung zu Presse: Textberichterstattung zulässig, aber Bebilderung unzulässig, wenn letztere zu großer Eingriff in die Privatsphäre
- Einbinden eines Bilds unzulässig, wenn in Kombination mit dem konkreten Textbeitrag irreführende Aussage

## Juristische vs. Publizistische Kriterien?

## II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen? Fallbeispiel

Ein Deutscher Rechtsanwalt mit eigener Fernsehsendung hat im Rahmen einer Preisverleihung auf dem roten Teppich tête-à-tête mit einer Frau posiert. Dabei wurde er von einem akkreditierten Fotografen der Wikipedia-Community fotografiert.

Er wünscht die Löschung des Bildes, da eine amouröse Beziehung suggeriert werden könnte, die nicht bestehe.

## a) Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte, § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG

### Begleiter:innen und Kinder von Personen der Zeitgeschichte

- Bildnisse von Begleitern:innen von Personen der Zeitgeschichte dürfen veröffentlicht werden, wenn diese zusammen in der Öffentlichkeit auftreten.
- Durch die Begleitsituation strahlt das Interesse der Öffentlichkeit auf sie aus.
- Aber: Veröffentlichung von **Kinderfotos** wegen Art. 6 GG grundsätzlich verboten (Anders, wenn Einwilligung der Eltern!)

### 3. Einschränkungen des Bildnisschutzes

#### b) Bilder von Personen als Beiwerk neben Landschaft/sonstiger Örtlichkeit, § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG

- Bilder, auf denen Personen neben einer Landschaft oder sonstiger Örtlichkeit auftauchen  
→ **Einwilligung nicht erforderlich**
- Voraussetzung: Die Landschaft oder die sonstige Örtlichkeit muss das Bild prägen

#### c) Bilder einer Versammlung, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, § 23 Abs. 1 Nr. 3 KUG

- Zweck des Bildes: Darstellung des Geschehens
  - die abgebildeten Personen verschwinden in der Anonymität der Gruppe
  - kein „Herausschießen“ einzelner Personen auf dem Bild
- Bsp.: Fotografien von für die Öffentlichkeit zugänglichen Konzerten, Kongressen, Demonstrationen; Fernsehshows; Karnevalsumzüge, Vernissage, Parteitagen usw.

# 3. Einschränkungen des Bildnisschutzes

## d) Höheres Interesse der Kunst, § 23 Abs. 1 Nr. 4 KUG



Espen Eichhöfer

Quelle: <http://www.photography-in.berlin/bundesverfassungsgericht-erkennt-street-photography-als-kunstform-an/>

- Keine Einwilligung der abgebildeten Person erforderlich, wenn Verbreitung oder Schaustellung einem „höheren Interesse der Kunst dient“ und das Bild nicht auf Bestellung angefertigt wurde
- Abwägung zwischen Interessen des Abgebildeten und der Kunstfreiheit (z.B.: Herabsetzende Darstellung? Art und Weise der Präsentation?)

# 4. Interessenabwägung im KUG

## Prüfungsschritt 3: Gegenausnahmen, § 23 Abs. 2 KUG

### 1. Schritt: Grundsatz (§ 22 KUG)

Einwilligung oder Verbreitungsverbot?

### 2. Schritt: Ausnahme (§ 23 Abs. 1 KUG)

ausnahmsweise Veröffentlichung möglich

z.B.: Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte

### 3. Schritt: Gegenausnahme (§ 23 Abs. 2 KUG)

Berechtigtes Interesse des Abgebildeten gegen  
Veröffentlichung



# 4. Interessenabwägung im KUG

## a) Abwägungskriterium: Privatsphäre

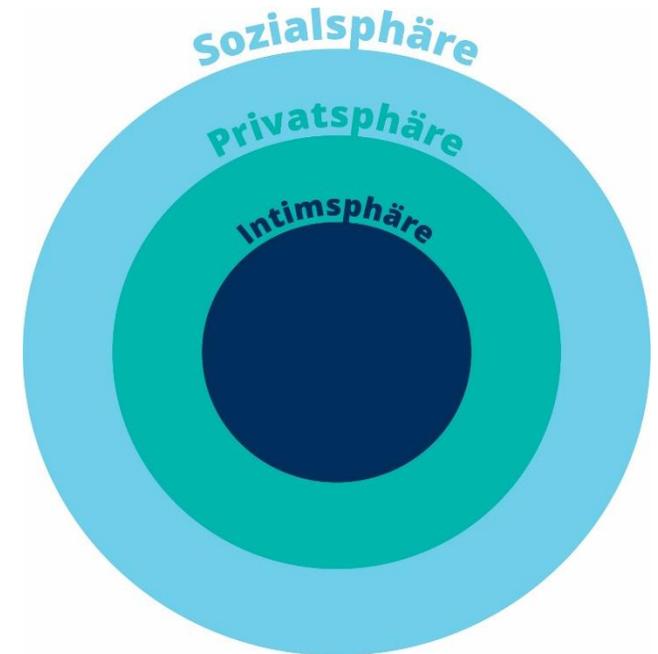
Auch Bilder von Personen des öffentlichen Lebens dürfen nicht veröffentlicht werden, wenn dies ihre berechtigten Interessen verletzt - z.B. die Aufnahmen aus der Intim- oder Privatsphäre stammen.

Es ist zu unterscheiden zwischen

Informationen, die einen **Beitrag für eine öffentliche Debatte** leisten (z.B.:  
Fakten über einen Politiker in seine  
amtlichen Funktion)

Informationen über das für die  
Öffentlichkeit nicht relevante  
Privatleben einer Person

- Wie weit reicht die Privatsphäre in der Öffentlichkeit?
- Zu berücksichtigen ist auch **mediales Vorverhalten**: Preisgabe privater Informationen durch die Person?



## II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen? Unvoreteilhafte Aufnahmen

Auf einer internationalen Buchmesse wurden Fotografien von einer Autorin zahlreicher belletristischer Werke angefertigt. Anschließend wird eine dieser Fotografien bei Wikimedia Commons hochgeladen und in dem Wikipedia-Textbeitrag zu der abgebildeten Autorin eingebunden.

Die Autorin findet ihre Erscheinung auf der Fotografie unvoreteilhaft und fordert die Löschung dieser Fotografie.

# 4. Interessenabwägung im KUG

## b) Abwägungskriterium: Wahrheitsverletzung



Quelle: <https://www.youtube.com/watch?v=cQ54GDm1eL0>

**Vorschlag der Europäischen Kommission:**  
Offenlegungspflicht nach Art. 52 KI-Entwurf  
([Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz \(Gesetz über künstliche Intelligenz\), 21.04.2021, COM\(2021\) 206 final](#))

Quelle: [http://www.sabine-zentek.de/newsletter/sabine\\_zentek\\_newsletter020.pdf](http://www.sabine-zentek.de/newsletter/sabine_zentek_newsletter020.pdf);  
Originalquelle: Berke/ Kuhn (14.09.2000), Deutsche Telekom – Allmächtiger Sommer, Wirtschaftswoche, S. 83 ff.



## II. Wann darf man ein Bildnis in einem Beitrag nutzen?

### 5. Recht am Bild der eigenen Sache?

Ein Grundstückseigentümer findet eine Abbildung seines Hauses in einem Wikipedia-Textbeitrag und verlangt die Entfernung der Fotografie. Der Grundstückseigentümer sieht seine persönliche Sicherheit durch die Veröffentlichung seines Grundstücks im Internet gefährdet.

- a) Die Fotografie wurde auf öffentlicher Straße angefertigt.
- b) Die Fotografie wurde auf dem Grundstück des Eigentümers angefertigt.
- c) Bei der Aufnahme der Fotografie eines Gebäudes wurde das Kennzeichen eines nebenstehenden Fahrzeugs miterfasst. Der Halter des Fahrzeugs verlangt die Entfernung der Fotografie aus dem Wikipedia-Textbeitrag oder zumindest eine Unkenntlichmachung seines Kfz-Kennzeichens. Zu Recht?

# III. Rechtsfolgen

# Welche Ansprüche bestehen bei einem Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild?

## (1) Zivilrechtliche Ansprüche:

- a) Anspruch auf Unterlassung oder Beseitigung, § 1004 BGB
- b) Anspruch auf Schadensersatz/Geldentschädigung aus § 823 BGB
- c) Marktübliche Lizenzgebühr § 812 BGB
- d) Anspruch auf Vernichtung, § 37 KUG

## (2) Strafrechtliche Folgen:

- a) § 33 KUG Strafvorschrift
- b) Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen, § 201a StGB

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!